

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 14. Oktober 2005

28. Band Nr. 132

Sport-Toto-Verordnung

vom 4. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 10 Abs. 2 des Sportgesetzes vom 29. August 2002¹⁾ und § 9 des
Finanzhaushaltsgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zur Förderung des Breitensports gewährt der Kanton Beiträge aus der für sportliche Zwecke ausgeschiedenen Quote des Anteils des Kantons am Reingewinn von Swisslos (Sport-Toto-Anteil) und dem Sport-Toto-Fonds.

§ 2

Sport-Toto-Anteil

Der jährliche Sport-Toto-Anteil wird wie folgt verwendet:

- a) 50 % für Jahresbeiträge an Sportvereine und -verbände;
- b) 50 % für Beiträge an das Sportmaterial und die Sportinfrastruktur nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaften sowie an die Durchführung von Sportanlässen.

¹⁾ BGS 417.1

²⁾ BGS 611.1

417.16

§ 3

Sport-Toto-Fonds

Der Regierungsrat verfügt – vorbehältlich § 15 – über den Sport-Toto-Fonds. Der Fonds wird geöffnet durch:

- a) den Sport-Toto-Anteil, soweit dieser im betreffenden Rechnungsjahr nicht ausgeschüttet wird;
- b) den kantonalen Anteil aus dem Reingewinn oder der Gewinnausgleichsreserve der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft;
- c) die Zinserträge des Sport-Toto-Fonds;
- d) weitere Zuwendungen.

§ 4

Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind private zugerische sportbetriebsorientierte Trägerschaften nicht kommerzieller Ausrichtung, die in der Regel von Swiss Olympic anerkannt sind.

² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Trägerschaften gewährt werden, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.

2. Abschnitt

Jahresbeiträge

§ 5

Pauschalbeiträge und Beiträge pro Mitglied

¹ Sportverbände und -vereine erhalten auf Gesuch hin folgende Pauschalbeiträge für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit, Aus- und Weiterbildungskosten ihrer Funktionärinnen und Funktionäre, Trainerinnen und Trainer:

- a) Fr. 750.– an kantonale Verbände oder wenn keine solchen bestehen, an Zentralschweizerische Verbände sowie an nationale Verbände, die im Kanton Zug domiziliert sind und zu Gunsten des Standortkantons Sportausbildung oder Sportaktivitäten anbieten;
- b) Fr. 500.– an Vereine mit Verbandszugehörigkeit;
- c) Fr. 300.– an Vereine, die keine Beiträge an einen regionalen oder nationalen Verband zu leisten haben;
- d) Fr. 100.– pro Zuger Kadermitglied an Regionalverbände oder deren Unterverbände, welche im Auftrag von Swiss Olympic oder dem nationalen bzw. regionalen Verband Ausbildungsaufgaben im Bereich der Nachwuchsförderung betreiben und die Voraussetzungen der Nachwuchsförderung von Swiss Olympic erfüllen.

² Zudem erhalten Sportvereine Beiträge nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Der Beitrag wird aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 2 Bst. a abzüglich der Pauschalbeiträge an Verbände und Vereine berechnet. Beiträge für die Juniorinnen und Junioren sind mindestens viermal höher als diejenigen für über 20-jährige Vereinsmitglieder. Der Beitrag für Vereinsmitglieder, welche nicht einem Verband gemeldet sind, reduziert sich um die Hälfte.

3. Abschnitt Beiträge für Sportanlässe

§ 6

Voraussetzungen

¹ An die Organisation von Sportwettkämpfen sowie an die Durchführung von Aktionen und Kursen zur Förderung des Breitensports können Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Angebote müssen einen überwiegend sportlichen, nachhaltig gesundheitsfördernden, präventiven oder sozialintegrativen Inhalt aufweisen;
- b) sie müssen zusätzlich zum regulären Trainingsbetrieb des Organisators für seine eigenen Mitglieder angeboten werden.

² Beitragsberechtigt sind nicht kommerziell ausgerichtete Zuger Sportvereine, Sportverbände, Jugendverbände und Fachstellen. Regionalen oder nationalen Sportverbänden können für die Organisation von Wettkämpfen, Aktionen und Kursen im Rahmen der Nachwuchsförderung Beiträge gewährt werden.

§ 7

Bemessungskriterien

Kriterien für die Höhe der Beiträge sind unter anderem:

- a) Anzahl der aktiv teilnehmenden jugendlichen und erwachsenen Sportlerinnen und Sportler;
- b) Dauer der sportlichen Aktivität;
- c) Bedeutung des Anlasses (kantonal, regional, national, international);
- d) besondere Rahmenbedingungen (wie erstmalige Durchführung, hohe Mietgebühren, Sportanlass für Behinderte, hoher Kostenersatz für Sicherheit).

§ 8

Richtwerte

¹ Als Richtwerte zur Unterstützung von Sportanlässen im Kanton Zug gelten folgende Beiträge für:

417.16

- a) internationale und nationale Wettkämpfe im Kanton Zug Fr. 10 000.–;
- b) regionale und kantonale Wettkämpfe im Kanton Zug Fr. 5 000.–;
- c) Aktionen und Kurse zur Förderung des Breitensports im Kanton Zug Fr. 5 000.–;
- d) Wettkämpfe, Aktionen und Kurse der Nachwuchsförderung pro Zuger Kadermitglied Fr. 150.–.

² Für Jugendkurse und -lager mit überwiegend sportlichen und nachhaltig gesundheitsfördernden Inhalten gilt ein Richtwert von Fr. 20.– pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

³ Für die Teilnahme an nicht alljährlich stattfindenden nationalen oder internationalen Meisterschaften können Sportvereine und Sportverbände mit einem Beitrag von maximal Fr. 10 000.– unterstützt werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach den in § 7 erwähnten Kriterien unter zusätzlicher Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der betreffenden Trägerschaft.

§ 9

Ausnahmen

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Organisatoren:

- a) für Entschädigungen und Besoldungen, welche auf einer festen Anstellung beruhen;
- b) für Tätigkeiten, welche grosse gesundheitliche Risiken beinhalten.

4. Abschnitt

Beiträge für Sportmaterial

§ 10

Voraussetzungen

An die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien können Beiträge in der Höhe bis maximal 50 % des Anschaffungspreises gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Material muss im Eigentum eines kantonale zugerischen sportbetriebsorientierten Vereins sein, einen unmittelbaren Zusammenhang zur Sportart haben und zur Ausübung der betreffenden Sportart üblich sein;
- b) der Bedarf wird ausgewiesen;
- c) der zu erwartende Beitrag beläuft sich pro Gesuch auf mindestens Fr. 500.–.

§ 11

Ausnahmen

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Gesuchstellenden:

- a) für persönliche Ausrüstungsgegenstände (wie Schuhe, Skis, Hockeystöcke, Waffen, Fahrräder, Rackets, Trainingsanzüge, Sporttaschen);
- b) Verbrauchsmaterial;
- c) Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken;
- d) Fahrzeuge für Personentransporte;
- e) Sportmaterial, welches nicht Eigentum einer kantonal zugerischen sportbetriebsorientierten Trägerschaft ist.

5. Abschnitt

Beiträge für Sportinfrastruktur

§ 12

Voraussetzungen

Privaten Trägerschaften können an die Errichtung, die Erweiterung, den Ausbau sowie die Sanierung von Sportanlagen Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt sein und die notwendigen Bewilligungen müssen vorliegen;
- b) die subventionierten Anlagen sind den Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen;
- c) bei Sanierungsarbeiten müssen die ordentlichen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer ohne Mittel der öffentlichen Hand vorgenommen worden sein.

§ 13

Richtwerte

Der Beitrag beträgt maximal Fr. 50 000.–. Es gelten folgende Beitragsätze:

- a) für die ersten Fr. 50 000.– für Auslagen der Sportinfrastruktur 20 %;
- b) für den Fr. 50 000.– übersteigenden Betrag 10 %.

417.16

§ 14

Ausnahmen

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen der Gesuchstellenden:

- a) für Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist oder die im Eigentum der öffentlichen Hand sind;
- b) Anlagen sowie Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen oder keinen sportlichen Zweck verfolgen sowie die vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer von Sportanlagen;
- c) Aufwendungen zur Schuldentilgung;
- d) Anlagen und Anlagenteile, welche ausserhalb des Kantons Zug erstellt werden.

6. Abschnitt

Verfahren

§ 15

Zuständigkeit

Beitragsgesuche sind beim Amt für Sport einzureichen. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über Gesuche zu Lasten des Sport-Toto-Anteils sowie Gesuche zu Lasten des Sport-Toto-Fonds, sofern der Beitrag im Einzelfall Fr. 10 000.– nicht übersteigt.

§ 16

Jahresbeiträge

Gesuche um Jahresbeiträge an Sportverbände und -vereine sind auf dem offiziellen Formular bis Ende März des Erhebungsjahres einzureichen.

§ 17

Sportanlässe

Gesuche um Beiträge für Sportanlässe und Sportkurse sind vor der Durchführung zu beantragen. Das Gesuch enthält Informationen über die Thematik der Veranstaltung / des Kurses, das Zielpublikum, die eingesetzten Helferinnen und Helfer, den Veranstaltungsort, das geplante Budget sowie Angaben zu den Kriterien gemäss § 7.

§ 18

Sportmaterial

Gesuche um Beiträge an Sportmaterial müssen bis spätestens ein Jahr nach der Anschaffung eingereicht sein. Den Gesuchen sind Rechnungen mit Zahlungsnachweis beizulegen.

§ 19

Sportinfrastruktur

¹ Gesuche um Beiträge an die Sportinfrastruktur enthalten folgende Angaben:

- a) Planungsunterlagen;
- b) Kostenvoranschlag;
- c) Finanzierungsplan;
- d) Eigenleistungen sowie gegebenenfalls wesentlicher Inhalt des Baurechtsvertrages.

² Für Anlagen, bei denen der Gesuchstellende nicht Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke im Sinne dieser Verordnung zur Verfügung gestellt wird.

§ 20

Verfall und Rückzahlung von Beiträgen

¹ Gesuche um Beiträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, verfallen.

² Wer unter falschen Angaben oder zu Unrecht Beiträge bezogen hat, ist verpflichtet, diese innert angemessener Frist zurückzuzahlen.

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) der Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1995 betreffend die Verwendung des kantonalen Sport-Toto-Anteils¹⁾;
- b) die Richtlinien für die Verteilung von Sport-Toto-Geldern vom 1. Januar 1996²⁾;
- c) § 5 Bst. g der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾.

¹⁾ GS 25, 63 (BGS 942.44)

²⁾ nicht veröffentlichte Richtlinien der früheren Sport-Toto-Kommission

³⁾ GS 26, 471 (BGS 153.3)

417.16

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zug, 4. Oktober 2005

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann

Brigitte Profos

Der Landschreiber i.V.

Gianni Bomio